

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwetschke.)

No. 50.

Halle, Dienstag den 28. Februar
Hierzu eine Beilage.

1843.

Deutschland.

Berlin, d. 25. Februar. Das heute ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staats-Ministerium entworfenen Censur-Instruktion:

„Seit Meinem Regierungs-Antritt ist die Regelung der Press-Verhältnisse Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. December 1841 habe Ich dem Staats-Ministerium die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugschriften behandelt wissen wolle. In dieser Ordre ist wörtlich gesagt:

Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Censur- als die Verwaltungs-Behörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staats-Verwaltung durch Zeitungs-Artikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlungswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Gränzen gezogen worden. Ich will, daß diese Gränzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden Bundes-Beschlüsse erweitert, und die Censoren hiernach angewiesen werden sollen.

Im Oktober v. J. habe Ich demnächst die Censur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungs-Pressen von einem großen Theil der Censoren gänzlich mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher an-

gemessenere Instruktionen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, die ihrer Natur und Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maaße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staats-Ministerium vorgelegten Censur-Instruktion ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hierdurch genehmige, trage Ich dem Staats-Ministerium auf, sie zugleich mit dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.”

Censur-Instruktion.

Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28. December 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

I. (Art. II. des Edikts vom 16. Oktober 1819.)

Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

II. (Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819 und §. 1 der Kabinetts-Ordre vom 28. Dezember 1824.)

Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Haupt-Grundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also:

entweder den Grund aller Religionen überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen;

oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten;

oder endlich Religions-Wahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten;

Hierauf sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubnis zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

III. (§. 2 der Kabinetts-Ordre vom 28. Dezember 1824.)

Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.

Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubnis zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

IV. (Art. II. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819.)

Die Druck-Erlaubnis ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des preussischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preussischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preussischen Staate oder in den deutschen Bun-

desstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen,

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preussischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden Personen enthalten.

Es ergibt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des königlichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wieweit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über

- 1) die Verfassung,
- 2) die Gesetzgebung,
- 3) die Verwaltung

des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abge sondert in Betracht zu ziehen.

Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Princip des preussischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angereifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.

Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind nur Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindseltige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfenden Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten.

Zu 3. Auch die Maßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter klar dargelegter Thatsachen beschränken.

Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage: ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstaten dürfe? nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder anmaßender, geringschätzender Tadel derselben. Eben so sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstaten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzureizen.

feind-
rung
Auch
allen
wärt

einze-
wie
geet
steller

Endl-
die S-
Ande

v. B-
den
v. B-

folgte
Berw-
ter I-
E

gende

ab, f-
Leibh-
hieselt
seit d-
vembe-
und f-
fallen
silbern
Kupf-
Leiner
dungs-
Antra-
den

wen

Di-
der u-
weder
Term-
bete
Schul-
Gerich-
widrig
stück-
seiner
derun

In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kundgegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wie weit Aeußerungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, so wie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

V. (S. 2. der Kabinetts-Ordre vom 28. December 1824.) Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstaten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Berlin, den 31. Januar 1843.

Das Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

v. Bopen. Mühler. v. Nagler. Kother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Familien-Nachrichten.

Verbindungsanzeige.

Unsere am 24. d. M. in Erfurt erfolgte eheliche Verbindung beehren wir uns Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Erdeborn, den 26. Februar 1843.

Franz Gödecke,
Friederike Gödecke,
geb. Bischoff.

Bekanntmachungen.

Leihhaus-Auction.

Am 10. April dieses Jahres und folgende Tage, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr ab, sollen in dem Lokale des concessionirten Leihhauses des Herrn Flöthe & Comp. hieselbst, große Märkerstraße No. 456, die seit den Monaten September, October, November und December 1841, sowie Januar und Februar 1842 dort versetzten und verfallenen Pfänder, bestehend in goldenen und silbernen Geräthschaften, Uhren, Ringen, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Wäsche, Leinwand, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken und andern Effecten, auf den Antrag des Herrn Flöthe & Comp. durch den Herrn Auctions-Commissarius Gräwen gerichtlich verkauft werden.

Die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden daher hiermit aufgefordert, entweder dieselben zeitig vor dem Auctions-Termin einzulösen, oder, wenn sie gegründete Einwendungen gegen die contrahirten Schulden haben, solche dem unterzeichneten Gerichte zur weiteren Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, der Pfandgläubiger wegen seiner in das Pfandbuch eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der

Ueberrest an die hiesige Armen-Kasse abgeliefert und kein Pfand-Eigenthümer mit spätern Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden wird.

Halle, den 24. Januar 1843.

Königl. Land- und Stadtgericht.

v. Koenen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonial-Landgericht Halle.

Das dem Maurer Johann Christoph Wolter zu Krosigt gehörige, zu Krosigt im Saalkreise belegene, sub No. 54. im Hypotheken-Buche über dies Dorf eingetragene Haus mit Stallgebäude und Gartenstück, abgeschätzt auf 245 Thlr. 5 Sgr. 6 Sgr., worüber die Taxe nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen ist, soll in dem auf

den 6. Juni c., Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Halle, große Ulrichstraße Nr. 13. angeetzten Licitationstermine subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Gasthofsbesitzer Carl Friedrich Kößler zu Gordemitz gehörige, daselbst belegene, sub No. 16. im Hypothekenbuche eingetragene, auf

5376 Thlr. 14 Sgr. 3¼ Pf.

abgeschätzte Gasthof zum deutschen Hause soll den 17. Juli 1843,

Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Großsch subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen in der Expedition des Justitiar zu Eilenburg zur Einsicht bereit. Großsch, den 22. Dec. 1842.

Das Patrimonial-Gericht.

Ceyffarth, Just.

Frankreich.

Paris, d. 21. Febr. Die Débats geben heute wieder einen scharfen Artikel zur Entlarvung der Intrikanten, die das Kabinet Guizot durch eine Verschwörung der Stummen zu stürzen gedenken. Die Vorbereitungen zu der parlamentarischen Schlacht gewinnen mit jedem Augenblick an Interesse. — Hr. Thiers bietet alle Mittel auf, sich wieder möglich zu machen. Die Koterie Molé-Salvandy ist auch nicht müßig. Kurz, das Kabinet vom 29. October ist nicht auf Rosen gebettet, dabei aber noch guten Muthes. — Vor Montag (27. Febr.) wird die Deputirtenkammer nicht Sitzung halten; bis dahin haben die Konjekturen freies Spiel; die Börse ist ruhig; der Barometer der Rententour zeigt eben nicht auf Sturm. — Gestern Abend war politischer Zirkel in den Tuilerieen; man will bemerkt haben, daß sich keiner von den Ministern dabei eingefunden. Heute ist große Soirée bei Lord Cowley; Hr. Guizot und Hr. Duchatel werden zugegen sein.

Die Majorität der Zuckercommission ist endlich darüber einig geworden, daß der Status quo der beiden rivalisirenden Industrien nicht beizubehalten ist; noch aber ist sie nicht so weit gekommen, sich für den ministeriellen Plan zu entscheiden, oder einen andern Ausweg in Vorschlag zu bringen.

Edictalladung.

Dem zu Schkeuditz verstorbenen Maurermeister Karl Jesnitzer sind nachstehende Dokumente abhanden gekommen:

- eine gerichtliche Konsensurkunde vom 24. Mai 1799 über 700 Thlr. in Conv. Speciebus von dem Kaufmann Johann Michael Dieze in Schkeuditz erborgtes Darlehn,
- ein Schuldbekennniß d. d. Schkeuditz den 8. Juni 1804 über 100 Thlr. Kapital der Wittve Dieze daselbst,
- eins dergl. vom 15. Januar 1805 über 100 Thlr. Kapital des Johann Christian Wilhelm Dieze daselbst,
- die Cessionsurkunden der Gebr. Friedrich Ernst Dieze in Leipzig und Johann Christian Wilhelm Dieze in Schkeuditz vom 11. und 13. April 1807 über diese Kapital-Posten, nebst der Konfirmationsurkunde vom 30. December 1807, endlich
- die gerichtliche Konsensurkunde vom 9. April 1816 über 300 Thlr. Conv.-Geld von dem Maurermeister Jesnitzer in Schkeuditz vorgeschossenes Darlehn.

Alle diejenigen, welche an diese 1200 Thlr. betragenden, in das Hypothekenbuch auf das Holzweißigsche, jetzt Palmische Bauergrund Nr. 16. Freiroda hypothekarisch eingetragenen Posten und die darüber ausgestellten Dokumente einen Anspruch als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, in dem auf den 20. April 1843, Vorm. 10 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Freiroda angeetzten Termine diese ihre Ansprüche anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls sie damit pläcludit und die fehlenden

Dokumente durch Erkenntniß für amortisirt werden erklärt werden.

Delitzsch, den 28. Dec. 1842.
Das Patrimonial-Gericht zu Freieroda.

Nothwendiger Verkauf.

Der zu Meineloh an der Naumburg-Weiler Straße gelegene, den Köhlerischen Eheleuten gehörige Gasthof mit Zubehör, abgeschätzt auf 7573 Thlr. 10 Sgr., und die dabei befindlichen Wandelgrundstücke in der Flur Meineloh:
ein Stück Wiese am Vogelheerde, abgeschätzt auf 200 Thlr., und
ein Stück Feld hinterm Gasthose, taxirt 75 Thlr.,

sollen auf den
18. August 1843, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Meineloh subhastirt werden, und sind die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen in der Registratur einzusehen.

Patrimonial-Land-Gericht
Weissenfels.

Holz-Auction.

Dienstag, den 7. März e.,
früh 10 Uhr

sollen im Brehnaer Busche auf dem Schlage circa

- 120—130 Stück stehende Eichen, Buchen und Birken, und
 - 500—600 Reifigklastern, Baumstämme und birken Besenreisklastern
- meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bockeritz, den 22. Febr. 1843.

Der Königl. Oberförster
v. Schütz.

Heute frische Pfannkuchen bei
Kühne auf der Markte.

Unterzeichnete sehen sich durch die immer mehr zunehmende Circulation der ausländischen und devalvirten Münzsorten zu der Erklärung veranlaßt, daß sie vom 1. März a. c. nur rein Preuß. Courant oder nach dem 14 Nthlr. Fuße geprägte grobe Münzsorten in Zahlung annehmen und ausgeben, dagegen die obgedachten Münzsorten nur nach Maßgabe ihres Wertes berechnen.

Magdeburg, den 27. Febr. 1843.

- H. L. Banck.
- E. Bennewitz.
- G. L. Evertb.
- Gneist & Coqui.
- F. J. Lange.

- Louis Maquet.
- Morgenstern & Comp.
- Pieschel & Comp.
- Riley & Reußner.
- Wilh. Schieß.

Ananas = Punsch = Syrup

von anerkannt feinem Geschmack, stets vorrätzig in gelb gestiegelten weißen Flaschen, mit grüner Bignette und meiner Firma, empfiehlt ergebenst

W. Fürstenberg,
Halle.

Gammi-Bälle bei
F. A. Hering.

4 Wispel reine Gerste weist zum Verkauf nach der
Müller Berger,
in Trebitz bei Eönnern.



RICH. BEINHAUER'S

pat. und K. K. Oesterr. privil.

STAHLFEDERN

erhielt wieder neue Zusendung, wobei mir erlaube zu bemerken, daß jetzige Sendung von Federn alle frühern an Elasticität, Egalität und Billigkeit (à Gros 7 1/2 Sgr., gewiß spott billig!) übertrifft und empfehle solche nach Preiscurant.

J. G. Grosse.

Gasthofs-Verkauf.

Endesunterzeichnete ist gesonnen, ihren zu Löbnitz a. d. Linde belegenen Gasthof mit Stallung, überbauter Regalbahn, einem dabei gelegenen, etwa 3/4 Morgen haltenden Garten, dem vorhandenen Inventarium zum Betrieb der Schenkwirtschaft und des Materialhandels, nebst 2 Morgen Acker meistbietend zu verkaufen. Es steht hierzu Termin auf

Montag den 6. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in oben genanntem Gasthose an, wozu sich zahlungsfähige Käufer einfinden wollen. Die näheren Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Friederike verw. Zarries.

Kleider-, Haar-, Taschen-, Zahn- und Nagelbürsten. — Frisir-, Staub- und Taschenkämme, Kammreiniger empfiehlt zu billigsten Preisen

Franz Vaccani.

Fein gemalte Tassen

von 7 1/2, 10, 15, 20, 22 1/2, 25 Sgr., 1—4 Thlr. à Stück empfiehlt

Franz Vaccani.

Decken-Lücher,

von 7 1/2 Sgr. an bis zu 6 Thlr., empfiehlt in sehr großer Auswahl

C. E. Stracke,

Kleinschmieden am Markt.

Mazepa-Röcke,

Kleider-Röcke, Piqué-Röcke und Kleider nach der Elle empfiehlt

C. E. Stracke.

Ich empfehle ergebenst meinen Extra feinen, alten ächten **Jamaica-Rum**, feinen Jamaica- und Westindischen Rum,

Savanna-Zucker-Rum, à 15 Sgr. pro Quart,

sowie andere starke, schönschmeckende und wohlfeile Sorten;

Arrac de Goa in Originalflaschen;

Arrac de Batavia in feiner Waare zu billigen Preisen;

Punsch-Extract zur Bereitung eines schönen, kräftigen, feinschmeckenden Punsch, zusammengesetzt aus feinem Rum, Arrac und frischem Citronen-Saft, ohne alle fremdartige Bestandtheile.

W. Fürstenberg.

Verkauf.

Künftigen Sonnabend als den 4. März e., Nachmittags 1 Uhr, soll mein Haus mit Garten und Gemeindetheile zu Sagisdorf bei Reideburg meistbietend verkauft und der Termin im besagten Hause abgehalten werden. April.

Strohüte zum Waschen, Bleichen und Umändern werden angenommen und schnell und billig besorgt bei

Halle, den 25. Februar 1843.

J. Marcusi,
große Steinstraße Nr. 174.

Beilage

Dienstag, den 28. Februar 1843.

Deutschland.

Berlin, d. 26. Febr. Der Fürst von Pückler-Muskau, ist von Muskau hier angekommen.

Frankreich.

Paris, d. 22. Febr. Die Kommission der geheimen Fonds hat mit 5 Stimmen gegen 4 beschlossen, der Kammer die Annahme des Gesetzprojectes vorzuschlagen. Der konservative Deputirte Viger ist zum Berichterstatter ernannt worden. Der Bericht, welcher in klaren Worten Vertrauen zu den Ministern aussprechen wird, soll am Sonnabend (25. Febr.) zur Verlesung kommen. — Die Diskussion beginnt dann am Montag. Es wird sich dann zeigen, ob die neue Koalition stark genug ist, dem Vertrauensvotum ein Censurvotum unterzuschleichen.

Hr. Guizot war heute in den Tuilerien und blieb sehr lange in Konferenz mit dem König.

Großbritannien und Irland.

London, d. 18. Febr. Auf eine Anfrage über den Betrag der Summen, welche in Folge des vorjährigen Ausschreibens der Königin wegen einer im ganzen Lande zu veranstaltenden Sammlung zur Linderung des Elends unter den geringeren Klassen beige-steuert worden, erklärte Lord Wharnccliffe, die Summe betrage 75,000 Pfd. außer 25,000 Pfd., die vorher schon unterzeichnet waren. Von der ganzen Summe seien bis jetzt 63,000 Pfd. besonders unter die Fabrik-Distrikte vertheilt worden.

Sir R. Peel hat erklärt, daß ein Afghane, ein früherer Begleiter Conolly's, die Bestätigung der Nachricht von der Ermordung des Letzteren und des Oberst-Lieutenant Stoddart nach Teheran gebracht habe. Alle Bemühungen des russischen Gesandten in Buchara zur Rettung der beiden Engländer seien vergeblich gewesen.

Bermischtes.

— Kassel, d. 19. Febr. In Salmünster, bei Hanau, lebt ein Landmann, Namens Seipel, in einem Alter von 117 Jahren, der in seinem hundertsten Jahre noch so kräftig war, daß er die Röhre seiner Enkel täglich zur Weide trieb. Einige Jahre später wurde er blind, so daß er jetzt nur einen matten Schein vom Sonnenlichte sieht. Er ist übrigens kerngesund und für ein so überaus hohes Alter noch ungemein rüstig.

— Mit Recht ist es aufgefallen, daß sich in den 1842 zu Upsala geöffneten Kisten unter Gustavs III. Papieren durchaus keine wichtigen Aktenstücke befanden. Jetzt erfährt man, daß der Herzog Regent bald nach des Königs Tode die Kisten eigenmächtig geöffnet und herausgenommen hatte, was ihm Schaden könnte.

— Paris, d. 18. Febr. Nach dem J. d. Deb. lebt in Paris ein Greis von 135 Jahren, Desquersonnieres mit Namen. Er ist noch frei von allen Gebrechen und erfreut sich des Gebrauchs aller seiner Geisteskräfte.

— Neapel, d. 7. Febr. Seit drei Tagen wüthet hier ein heftiger Sturm von Süden, begleitet von anhaltenden Regengüssen und Hagelwetter; man muß sich auf neue große Unglücksfälle gefaßt machen. Von den zahlreichen, von England erwarteten Schiffen ist noch keines angekommen; viele werden auch nicht kommen, den Verlust von zweien hat man bereits vernommen.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 25. Februar 1843.

Fonds.	W. u. W.	Pr. Cour.		Actien.	W. u. W.	Pr. Cour.	
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.
St.-Schuldsch.	3 1/2	104 7/8	104 3/8	Berl. Potsd. Eisenb.	5	135 1/2	134 1/2
Pr. Engl. Obl. 30.	4	103 3/8	102 7/8	do. do. Prior. Obl.	4	—	102 3/4
Präm. Sch. der	—	93 1/4	—	Mgd. Sp. Eisenb.	—	146 1/2	145 1/2
Seehandlung.	—	—	—	do. do. Prior. Obl.	4	—	103 1/2
Kurm. Schuldv.	3 1/2	102 1/2	102	Berl. Anh. Eisenb.	—	120 1/2	119 1/2
Brl. St.-Obl.	3 1/2	103 1/2	103	do. do. Prior. Obl.	4	—	102 3/4
Danz. do. in Th.	—	48	—	Düss. Elb. Eisenb.	5	71 1/2	70 1/2
Wesph. Pfandbr.	3 1/2	103 1/12	102 7/12	do. do. Prior. Obl.	4	94 3/4	—
Großh. Pof. do.	4	106 2/3	—	Rhein. Eisenb.	5	80 1/4	—
do. do.	3 1/2	—	102 1/4	do. do. Prior. Obl.	4	97 1/2	—
Npr. Pfandbr.	3 1/2	—	103 1/2	Berl.-Frankf. Eis.	5	109 3/4	108 3/4
Pomm. do.	3 1/2	—	103 1/2	do. do. Prior. Obl.	4	103 3/4	103 1/4
Kar. u. Rhein. do.	3 1/2	104 1/4	—	Oberschles. Eisenb.	4	—	99
Schlesische do.	3 1/2	102 1/2	102	Friedrichsd'or	—	13 1/2	13
				N. Golbm. à 5 Thl.	—	10 3/4	10 1/4
				Disconto	—	3	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.

Magdeburg, d. 25. Februar. (Nach Wispeln.)

Weizen	41	—	43 1/2	thl.	Gerste	34	—	35	thl.
Roggen	37	—	38	•	Hafer	27	—	28 1/2	•

Nach Dresdner Scheffel.

Leipzig, den 23. Februar.

Weizen	3	Thl.	25	Mgr.	bis	4	Thl.	—	Mgr.
Roggen	3	•	20	•	—	3	•	22	•
Gerste	3	•	2	•	—	3	•	5	•
Hafer	2	•	10	•	—	2	•	12	•
Rapp'aat	7	•	22 1/2	•	—	8	•	—	•
W. Rübsen	7	•	7 1/2	•	—	7	•	15	•
S. Rübsen	—	•	—	•	—	—	•	—	•
Del. der Str.	11	•	15	•	—	11	•	22 1/2	•

Wasserstand zu Halle

am 27. Februar:

Oberhaupt	6	Fuß	7	SoH.
Unterhaupt	7	Fuß	9	SoH.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 26. Februar: Nr. 1 und — SoH.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 24. bis 26. Febr.

Im Kronprinzen: Die Hrn. Stud. v. Globig, v. Wolff, v. Böhlau u. v. Mangold a. Leipzig. Hr. Kammerrath Beck a. Kopenhagen. Hr. Gutsbes. Rirschbach a. Stralsund. Hr. Kaufm. Stolz a. Bremen. Hr. Kaufm. Rothschild a. Frankfurt. Hr. Kaufm. Benzell a. Kassel.

Stadt Zürich: Hr. Kaufm. Kllinger a. Leipzig. Hr. Kaufm. Engelshardt a. Montjole. Hr. Kaufm. Baumann a. Münster. Hr. Kaufm. Alexander a. Hamburg.

Goldnen Ring: Hr. General-Konsul Reigebauer a. Jassy. Hr. Refer. Bedinger a. Berlin. Hr. Kaufm. Reguiz a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Bornemann a. Leipzig.

Goldnen Löwen: Hr. Stadtrath Walter a. Dresden. Hr. Fabrik. Fleming a. Elberfeld. Hr. Kaufm. Fleischer a. Reichenbach. Hr. Gutsbes. Richter a. Schönebeck.

Schwarzen Bär: Hr. Schiffer Marcus a. Meise. Hr. Kaufm. Friesel a. Berlin. Hr. Kaufm. Feuscher a. Leipzig. Hr. Pastor Wittig a. Erfurt. Hr. Fabr. Nürnberg a. Neustadt.

Stadt Hamburg: Hr. Kaufm. Schaner a. Berlin. Hr. Fabr. Eppmann a. Magdeburg. Hr. Künstler Müller a. Frankfurt. Hr. Kfm. Siebenthal. Hr. Partik. Hirsch a. Mannheim.

Goldnen Kugel: Hr. Behagl. von Adlerskron a. Livland. Hr. Kaufm. Richter a. Leipzig. Hr. Kaufm. Nechler a. Magdeburg. Hr. Partik. Nemei a. Kalbe. Hr. Refer. Lange u. Hr. Maler Schmidt a. Berlin

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Den gestern Abend gegen 11 Uhr erfolgten Tod meines innigst geliebten Mannes, des Ober-Landesgerichtsrathes Istrich, zeige ich, ihrer Theilnahme versichert, allen unsern Freunden an.

Halle, den 27. Februar 1843.

Caroline Istrich.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 6600 Kubikfuß Brauer Sandstein-Werkstücken und 160 Schachtruhnen Bruchsteinen, zu einem Wasserbau an der hiesigen Königl. Saline erforderlich, soll in termino den 14. März d. J., Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Local öffentlich an den Mindestfordernden ausgeteilt werden. Die Bedingungen, unter welchen die Lieferungen gedachter Materialien stattfinden sollen, hängen wir von jetzt ab in unserem Geschäfts-Local zu Ferdemanns Ansicht aus.

Saline Halle, den 24. Febr. 1843.

Königl. Salinen-Verwaltung.

Nothwendige Subhastation.

Das den Erben des Gutsbesizers Friedrich Johannemann hieselbst zugehörige, im Dorfe Wuis belegene, im Brandkataster mit No. 16. bezeichnete und im Hypothekenbuche von Wuis Vol. 1. pag. 245. eingetragene Anspannergut, mit Brau- und Schenkergerechtigkeit, und mit ohngefähr 123 Berliner Scheffel Auesaat Feld, Holz und Wiesen, sowie mit den dazu gehörigen Gemeintheilen, unter Berücksichtigung der aufhaftenden Lasten und Abgaben abgeschätzt auf 11,000 Thlr. soll ertheilungshalber

den 28. April 1843 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle hieselbst, zu Folge der in der Registratur des unterzeichneten Justiziar zu Zeitz einzusehenden Taxe, nebst Hypothekenschein, subhastirt werden.

Wuis, (im Kreise Zeitz.)

den 15. October 1842.

Frehherrl. von Seckendorffsche Patrimonial-Gerichte.

Hochheimer.

Zu verkaufen

ist eine Apothek, einzig im Orte, für 11000 Rthlr. mit 4000 Rthlr. Anzahlung und soll sofort übergeben werden; eine Mahlmühle mit 3 Gängen, Del- und Lohmühle, großem Garten u. s. w., in einer der schönsten Gegenden für den Preis von 9000 Rthlr. Gold mit 2000 Rthlr. Anzahlung, und kann sofort übergeben werden. Näheres sagt Ernstthal in Halle a. d. S.

Zu verpachten

ist ein Gasthof, wobei seit 20 Jahren eine Material-Waaren-Handlung, $\frac{1}{4}$ Landesfeld u. s. w., für den Pacht von 90 Rthlr. und eben so viel Vorstand auf 6 Jahre; ein kleines Rittergut von 7 Hufen Feld für den Pacht von 600 Rthlr. und 2000 Rthlr. Vorstand in der Nähe von Halle. Beauftragt Ernstthal in Halle a. d. S.

So eben erhielt ich eine Sendung neuer Schnittwaaren, welche sich für Confirmanten sehr eignen und äußerst billig verkauft werden. Von der rühmlichst bekannten Creas-Leinwand habe ich aber eine neue Sendung empfangen, und wird eben zu den schon bekannten billigen Preisen verkauft. Auch bin ich im Stande durch vortheilhaften Eintauch gegen Wolle, feine und mittel feine Tuche, unter dem Fabrikpreise zu verkaufen. Ignaz Albrecht, große Ulrichstr. und Promenaden-Ecke in Halle.

Es ist am 26. Febr. c. vom Markte an bis Ende der Klausstraße ein goldener gestreifter Ring, gez. A. K. den 7. November 1841, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine angemessene Belohnung beim Herrn Kaufmann La Baume abzugeben.

In der Heringshandlung bei Bolze

ist wieder eine Sendung von den quappenfetten holländischen Herings angekommen; diese Sorte Heringe wird Freunde von diesem Artikel zufrieden stellen.

Ritterguts-Verkauf.

Ein Allodial-Rittergut in einer Stadt mit 230 M. Feld, 80 M. Wiesen, bedeutende Jagd, vielen Gerechtigkeiten und Deputat-Hölzer aus königl. Waldung, soll für 18,000 Thlr., mit 3000 Thlr. Anzahlung, sofort verkauft und übergeben werden, durch den Amts-Exarator Wilh. Gählern in Belgern.

Verkauf eines Mulden-Auenguts.

Dasselbe ist in der Nähe von Eilenburg und hat ganz gute Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 80 Morgen unter Pflug Feld, und 12 Morgen Wiesen, 48 Scheffel Berl. Maaß sind gewintert; da Umstände halber ein recht baldiger Verkauf gewünscht wird, so soll es für 6500 Thlr. verkauft werden. Herr Aktuar Winkler in Eilenburg und Herr Commissionär Herrmann in Halle, werden das Nähere hierüber gefälligst ertheilen.

Frischen geräucherten Rhein-Lachs bei S. A. Vernice.

Heute, als dem Fastnachtstag, giebt's zu jeder Stunde von früh bis Abends spät Pfannkuchen von bekannter Güte mit sehr verschiedener Füllung, sowie ungefüllte mit und ohne Corinthen; den geehrten Familien gewähre auf Bestellungen die vorjährigen Vortheile, und bittet auch dies Mal um gütige Bestellungen Conditorei von Adolph Dtho.

(Freimelde.) Fastnachten Dienstag den 28. d. M. und Mittwoch den 1. März giebt es gefüllte und ungefüllte Pfannkuchen, wobei wie gewöhnlich Unterhaltungsmusik und Tanzvergnügen stattfinden wird; es ladet dazu ergebenst ein P. de Bouché.

Apfelsinen

sehr groß und süß, auffallend billig empfiehlt Bolze.

Bücklinge, sehr schön, empfiehlt, Bolze.